

## Wohnberechtigungsschein

Eine öffentlich geförderte Wohnung dürfen nur Personen beziehen, die über einen gültigen Wohnberechtigungsschein verfügen.

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ist dann möglich, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze	Wohnungsgröße
1 Person	20.420,00 €	1 Wohnraum oder 50 qm
2 Personen	24.600,00 €	2 Wohnräume oder 65 qm
3 Personen	30.250,00 €	3 Wohnräume oder 80 qm

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 5.660,00 € und die angemessene Wohnungsgröße um 15 qm oder einen Raum.

In Einzelfällen kann ein Mehrbedarf an Wohnraum bewilligt werden.

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 740,00 €.

Der Wohnberechtigungsschein wird auf die Gesamtzahl der im Haushalt lebenden Personen ausgestellt.

Aus diesem Grund werden von allen Haushaltsangehörigen die dementsprechenden Nachweise benötigt:

- Einkommenserklärung der letzten 12 Monate jeder im Haushalt lebenden Person mit Einkommen
- aktuellen Rentenbescheid
- steuerfreie Einkünfte (Bescheid über den Bezug von Elterngeld, Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld, Einkünfte aus einem Minijob und ähnliche Einkünfte)
- Nachweis über den Bezug von Unterhaltsleistungen (der letzten 3 Monate)
- Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung, Forst- und Landwirtschaft oder ähnliches
- Bescheid über Sozialleistungen und Bestätigung der Auszahlung
- Student\*innen und Schüler\*innen (ab dem 16 Lebensjahr): Studiennachweis oder Schulbescheinigung, Angaben über Unterhalt durch Eltern, eventuelle Verdienstnachweise
- Selbstständige: letzter Steuerbescheid, BWA des Steuerberaters über das letzte und das laufende Steuerjahr
- Für Antragsteller\*innen, die nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, eine mindestens für ein Jahr gültige Aufenthaltserlaubnis

Weitere Nachweise sind, je nach persönlicher Situation, notwendig:

- Mutterpass beziehungsweise ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung (wenn der Geburtstermin innerhalb der nächsten 6 Monaten liegt)
- Nachweis über zu leistende Unterhaltszahlungen
- Nachweis über das Sorgerecht, wenn minderjährige Kinder mit im Haushalt leben und die Eltern geschieden oder getrennt sind
- Schwerbehindertenausweis
- Heiratsurkunde falls keiner der Ehepartner\*in über 40 Jahre ist und bis zu 5 Jahre verheiratet



